

Statuten

der Weinfreunde Engadin,
einer Sektion der Schweizerischen Vereinigung der Weinfreunde

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen „Weinfreunde Engadin“ besteht im Sinne des ZGB ein Verein als Sektion der „Schweizerischen Vereinigung der Weinfreunde“.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Der Verein strebt den kameradschaftlichen Zusammenschluss der Freunde des Weins an mit dem Zweck, den Wein als edles und bekömmliches Getränk bekanntzumachen, seinen Ruf zu erhalten und zu fördern.

Art. 2 Zeitschrift „Ami du Vin“

Mit der Entrichtung des Jahresbeitrages wird jedes Mitglied Abonnent des offiziellen Vereinsorgans, des „Weinfreundes“. Die Zeitschrift dient der Dokumentation der Weinfreunde und der Verbreitung des Gedankengutes der Schweizerischen Vereinigung der Weinfreunde.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von erwachsenen Einzelpersonen sowie auch von juristischen Personen nachgesucht werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes anlässlich der Jahresversammlung (GV).

Die Mitglieder haben den von der Jahresversammlung (GV) festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt ebenfalls auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung (GV), wobei hierfür die Stimmenmehrheit von Zweidritteln aller Anwesenden erforderlich ist.

Der Austritt auf eigenes Begehren erfolgt durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Vereinsjahres.

1) Für das laufende Vereinsjahr, welches sich jeweils vom 1.12. - 30.11. erstreckt, ist der Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.

Art. 4 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen können aufgrund ihrer besonderen Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Finanzen

Zur Deckung der allgemeinen Sektionsausgaben wird ein von der Jahresversammlung (GV) zu beschliessender Jahresbeitrag erhoben.

Zusätzliche Aufwendungen für Degustationen, Vorträge, Exkursionen und andere Vorhaben werden durch Sonderbeiträge gedeckt.

Jahresrechnung

1) Die Jahresrechnung ist vom amtierenden Kassier jeweils auf den 30. November abzuschliessen.

Art. 7 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist als oberstes Organ zuständig zur Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihr zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogrammes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder

Die ordentliche Jahresversammlung (GV) findet in der Regel einmal jährlich statt und zwar in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.

Art. 9 Ausserordentliche Jahresversammlung

Ausserordentliche Jahresversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 10 Beschlussfassung

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfaches Mehr.

Ausnahmen sind:

- Ausschluss (Art. 3)
- Statutenänderung (Art. 13)
- Auflösung (Art. 13)

Art. 11 Vorstand

2) Zur Leitung und Besorgung der Vereinsangelegenheiten wählt die Jahresversammlung (GV) für die Dauer von 3 Jahren einen fünfköpfigen Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident/Aktuar, Kassier und zwei Beisitzern.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand erledigt die statutarischen Geschäfte und wacht über die Interessen des Vereins.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren wählt die Jahresversammlung (GV) zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Rechnung alljährlich zu prüfen und der Jahresversammlung (GV) Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 13 Statutenänderung

Statutenänderungen erfolgen anlässlich der Jahresversammlung (GV), wobei hierfür die Stimmenmehrheit von Zweidritteln aller Anwesenden erforderlich ist.

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen wird.

Art. 14 Unstimmigkeiten

Bei Auslegungsschwierigkeiten der Vereinsstatuten sind sinngemäss die Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Weinfreunde anzuwenden.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 23. Februar 1990 in Kraft und sind für alle Vereinsmitglieder von diesem Datum an verbindlich.

Schweizerische Vereinigung der Weinfreunde
Weinfreunde Engadin

der Präsident
Rolf Gremlich

die Vizepräsidentin
Olga Haefliger

- 1) Statutenänderung, beschlossen durch die GV am 12. 1. 1996
- 2) Statutenänderung, beschlossen durch die GV am 8. 1. 1993